

Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa Band VI/1: Europäische Grundrechte I

Bearbeitet von
Wolfgang Durner, Jörg Gundel, Julia Iliopoulos-Strangas, Prof. Dr. Detlef Merten, Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-
Jürgen Papier

1. Auflage 2010. Buch. XXXVI, 1444 S. Buckram-Leinen mit Goldprägung. Mit Schutzumschlag. Im
Schuber
ISBN 9783811461611
Format (B x L): 17,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

I. Grundrechte als Leitvorstellung

§ 136

Grundrechte als europäische Leitidee

Axel Freiherr von Campenhausen

Übersicht

	RN		RN
A. Einleitung	1– 2	3. Zögerliches Verbot der Sklaverei	53–58
B. Zum Begriff „Europa“	3–11	4. Strafrecht	59–61
C. Unterscheidung von Staat und Kirche als eine europäische Besonderheit	12–27	5. Privatrechtsgeschichte als Spiegel des christlichen Einflusses	62–63
I. Die Einheit von Staat und Religion in der antiken Welt	13	6. Fazit	64–65
II. Die Unterscheidung von Staat und Religion	14–20	F. Religionsstreit als Auslöser der Grundrechtsentwicklung	66–89
III. Die scheinbare Toleranz des Römischen Reiches	21–27	I. Keine Religionsfreiheit vor der Reformation	67
1. Die Sonderstellung der Juden	22	II. Reformation und Religionsfreiheit	68–74
2. Die Infragestellung der Ordnung durch das Christentum	23–24	III. Korporative Rechte als Vorstufe individueller Rechte	75–89
3. Die Konstantinische Wende	25–27	G. Der Schutz des Menschen in der staatsrechtlichen Lehre Deutschlands im 17. und 18. Jahrhundert	90–103
D. Der universale Anspruch des Christentums	28–32	I. Der Schutz des Individuums in der älteren Staatsrechtslehre	90– 94
I. Die Einheit des Menschengeschlechts	28	II. Die Frage nach einem deutschen Sonderweg	95–100
II. Die Gleichheit der Menschenwürde	29–32	III. Ergebnis	101–103
E. Materiell-rechtliche Voraussetzungen einer künftigen Grundrechte-Entwicklung	33–65	H. Grundrechte in der Welt des Islam	104–110
I. Die Verbindung von Philosophie und Christentum	33	I. Islamische Staaten ohne Trennung von Staat und Kirche, Menschenrechte, insb. Religionsfreiheit	105
II. Christliche Ideen als Sauer-teig in der sozialen und rechtlichen Welt	34–37	II. Die Rechtslage in der Türkei	106–108
III. Veränderungen der Rechtswelt durch das Christentum	38–65	III. Die Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung von 1981	109–110
1. Der Einfluß des kanonischen Rechts	38–42	J. Zusammenfassung	111–112
2. Sättigung der Rechtsbegriffe mit christlichen Vorstellungen	43–52	K. Bibliographie	

A. Einleitung

1
Gipfel einer
Rechtskultur

Ohne Makel, ohne Runzel, vor allem ohne die bekannten Entwicklungsprobleme junger Menschen entsprang Athena dem Haupt des Zeus. Von den Grundrechten als einer europäischen Leitidee läßt sich das nicht sagen. Sie traten nicht wie Athena gewappnet und in voller Jugendkraft auf den Plan, sondern sind das Amalgam von Judentum, Christentum und griechisch-römischer Antike. Am Ende einer langen, von Rückschlägen und Umwegen aufgehaltenen Entwicklungsgeschichte können Grundrechte als Gipfel einer Rechtskultur erscheinen. Eine einfache Identitätsgeschichte darf man aber nicht vermuten¹. Auch verbietet es sich, Grundrechte kurzerhand als ein Ergebnis des Christentums, speziell des Aufbruchs der Reformation zu erklären. Aber mittelbar und indirekt bilden christlich-jüdische und antike Tradition den Boden, auf dem die Hervorbringungen des Rechts wachsen konnten, die Grundrechte schließlich ermöglicht haben.

2
Problem

Was aber heißt in solchem umfassenden Zusammenhang Europa, was sind die Elemente einer Leitidee, welche eine europäische Besonderheit zu sein beanspruchen².

B. Zum Begriff „Europa“

3
Fehlende eindeutige
Bezugsgröße

Geographisch ist Europa keine eindeutige Bezugsgröße. Der Ural als Grenze ist eine nichts besagende Konvention. Das alte Israel gehörte ohnedies nicht zu Europa. Das klassische Griechentum entfaltete sich ebenso wie das Reich *Alexanders des Großen* und später das römische Imperium in Europa, Asien und Afrika. Sie alle bilden aber das Fundament, auf dem sich die Rechtskultur entwickelte, die in den Grundrechten gipfelt. In diesen Zusammenhang gehören andererseits seit dem 17. Jahrhundert aber auch die Vereinigten Staaten, die freilich im geographischen Sinne ebenfalls nicht europäisch sind.

4
Materielle Beschrei-
bung Europas

Zu verschiedenen Zeiten nahm man mit dem Europabegriff ganz unterschiedliche Abwehrpositionen ein: Gegen die asiatischen Barbaren bei den alten Griechen, gegen die Araber, die Hunnen, die Mongolen im Mittelalter, die Türken in der Neuzeit seit dem 16. Jahrhundert. Nicht immer nannte sich der in Frage stehende Kulturkreis Europa. Das war der Fall beim Sieg der Europäer unter *Karl Martell* 732 im Arabersturm in der Schlacht bei Tours und Poi-

1 Gegen die verbreitete Tendenz, die Geschichte der Grund- und Menschenrechte auf die Erklärungen derselben am Ende des 18. Jh. zu beschränken, vgl. *Wolfgang Schmole*, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der frühen Neuzeit, 1997, S. 17: „Grund- und Menschenrechte sind nicht ein Teilbereich von Recht, den man sehr gut für sich genommen betrachten könnte, sondern von Grund auf mit der Rechtskultur und folglich mit der Kultur als solcher verwoben. Sie sind deren Lebensprinzip“.

2 Anregungen dazu verdanke ich *R. Schröder*, Europa – was ist das?, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie 1 (2002), S. 26 ff.; *Stolleis*, Das „europäische Haus“ und seine Verfassung, KritV 1995, S. 275 ff.

ters. *Karl der Große* wurde ein Vater Europas genannt. Mit seiner Kaiserkrönung nahm er die Tradition des Imperium Romanum auf. Zugleich verlagerte sich infolge der *translatio* und *renovatio imperii* der Schwerpunkt in den Raum nördlich der Alpen. Die politische Legitimation, die kulturelle Prägung und der Papst blieben jedoch römisch. Dieses nördliche und westliche Europa grenzte sich nicht mehr von Barbaren ab oder von Asien, sondern von der orthodoxen östlichen Reichshälfte des früheren Imperiums, von Byzanz. Später im Mittelalter sprach man weniger von Europa als vom *Corpus Christianum*³. In der Neuzeit grenzte der Europabegriff der Aufklärung vom „finsternen“ Mittelalter ab. Europa stand dann für Fortschritt und kulturelle Überlegenheit. Entgegengesetzt verherrlichte die Romantik das mittelalterliche Europa im Gegensatz zur damaligen geistig und geistlich von Reformation und Aufklärung geprägten Gegenwart. Das christliche Abendland⁴ wurde beschworen, weil Europa erst wieder christlich werden müsse, was es doch einmal gewesen sei. In Ablehnung des von *Oswald Spengler* beschriebenen „Untergang des Abendlandes“ (1918/1922) wurde der Begriff noch einmal in konservativ-polemischer Frontstellung aktiviert. Nach dem Zweiten Weltkrieg schließlich bekam Europa in Abwehr des totalitären Ostblocks in West- und Nordeuropa wieder eine eindeutige Abgrenzungs- und Identifikationsfunktion. Nach der Befreiung Mittel- und Osteuropas 1989 bedarf es wieder der materiellen Beschreibung der konstituierenden Elemente, was denn nun eigentlich Europa ausmacht.

Eine immer noch hilfreiche Aufzählung der Ingredienzen des spezifisch Europäischen bietet *Max Weber* in der Vorbemerkung zu den gesammelten Aufsätzen zur Religionssoziologie I (1920), und zwar nach dem Kriterium universeller Bedeutung und Gültigkeit⁵. Ohne auf Einzelheiten erklärend einzugehen, nenne ich: Wissenschaft, Geschichtsschreibung, eine Staatslehre mit rationalen Begriffen, die Universität als rationalen und systematischen Fachbetrieb der Wissenschaft, den Beamten und den Begriff des transpersonalen Amtes (Ministerium) mit festem Amtseinkommen, den Staat im Sinne einer politischen Anstalt mit rational gesetzter Verfassung, Nationen, die Europa bilden und anderes mehr.

In aktuellem, juristischem Zusammenhang wird man heute die Anerkennung der Menschenrechte, des Rechtsstaats, der Demokratie und der wettbewerbsorientierten, anti-monopolistischen Marktwirtschaft als Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu Europa fordern. Das weist auf die vom Bundesverfassungsgericht lehrbuchartig aufgezählten Charakteristika der freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung hin⁶.

5

Beschreibung
Max Webers

6

Juristische
Beschreibung

3 O. Köhler, Art. Corpus Christianum, in: Theologische Realenzyklopädie (TRE), Bd. 8, 1981, S. 206.

4 O. Köhler, Art. Abendland, in: TRE, Bd. 1, 1977, S. 17 ff. Das Wort „Abendland“ war schon früher entstanden als Entsprechung zu *Martin Luthers* „Morgenland“ in der Übersetzung von Matthäus Kap. 2, Vers 1 und wurde durch seine Übersetzung des Neuen Testaments (1522) bald gebräuchlich.

5 Diesen Hinweis verdanke ich dem anregenden Aufsatz von R. Schröder (FN 2), der im zweiten Teil der *Weberschen* Aufzählung folgt.

6 *BVerfGE* 2, 1 (12 f.) – SRP-Urteil; 5, 85 (140) – KPD-Urteil.

- 7** Europäische Besonderheit
- Diese juristischen Besonderheiten sind Früchte am Baum einer allgemeinen geistesgeschichtlichen Entwicklung in Europa, einer Geschichte von Renaissance, Reformation und Revolutionen, die in dieser Weise offenbar eine europäische Besonderheit sind. Sie zeichnen sich aus durch Rückbezug auf die grundlegenden Traditionen (Judentum, Christentum, Griechentum, Rom) und gingen Hand in Hand mit einem immer neuen Aufbrechen und Durcharbeiten eben dieser Traditionen. Anders als die orthodoxe Welt hat Europa das spätantike Erbe also nicht starr kanonisiert. Es hat dieses aber auch nicht ausgeschieden wie der Islam es getan hat. In einer Blütezeit einer an die Antike anknüpfenden Bildung vermittelte dieser, worauf heute gerne hingewiesen wird, dem christlichen Europa insbesondere über Spanien antike Kultur. Danach aber erfolgte ein regulärer kultureller Abbruch und keine der europäischen Tradition entsprechende Weiterentwicklung.
- 8** Disput der Autoritäten
- Die Aneignung des antiken Erbes folgte seit Christi Zeiten in unterschiedlich polemischer oder apologetischer Zielrichtung. Das Besondere war, daß der ganze Vorgang argumentativ, als Disput und gegenseitige Prüfung und Durchleuchtung der Autoritäten stattfand⁷.
- 9** Christentum als prägendes Kulturelement
- Die besondere christliche Prägung der europäischen Kultur wird nicht kurzerhand der Taufe verdankt, sondern einer einmaligen Situation nach dem Sturm der Völkerwanderung. In der ersten Epoche seiner Geschichte hat das Christentum seine Gestalt innerhalb einer Hochkultur ausgeprägt, wo es unter anderem mit seiner drohenden Helenisierung ringen mußte. Seit dem fünften Jahrhundert bot der „politisch und kulturell tiefgreifend veränderte occidens dem Christentum die Möglichkeit, eine – abgesehen von Restbeständen der römischen Spätantike – primitivkulturelle Gesellschaft selbst zu bestimmen, und dies kraft sowohl der Überlegenheit einer Hochreligion wie der geschichtlich zugewachsenen Fähigkeit, Momente einer sich in ihrer historischen Eigenexistenz auflösenden Hochkultur auf die neuen Völker zu übertragen“⁸.
- 10** Separation geistlicher und weltlicher Macht
- Etwas Besonderes an der europäischen Tradition kann man auch darin sehen, daß das Christentum in den halb heidnischen, wenn auch getauften Völkern der Völkerwanderungszeit nicht versickert ist. In der Phase der Germanisierung des Kirchenrechts war diese Gefahr akut. In der Epoche des fränkischen Eigenkirchenwesens, als Grundherren ihre Kirche wie Geschäftsbetriebe führten, Klöster mit verdienten Kavallerieoffizieren als Äbten leben mußten und Bischöfe von weltlichen Herzögen kaum zu unterscheiden waren, drohte eine massive Paganisierung. Dagegen gingen immer wieder Reformbewegungen an⁹, die die Verweltlichung der Kirche bekämpften. Die Reformbewegung von Cluny bekämpfte den Ämterkauf und die Vergabe kirchlicher Äm-

7 Dazu monographisch *Andresen*, Art. Antike und Christentum, in: TRE, Bd. 3, 1978, S. 50ff.; anschaulich zur Bemächtigung des antiken Erbes durch das Christentum *H. Maier*, Vielfältige Ausstrahlung – Die Bibel als Fundament unserer Kultur, in: Herder Korrespondenz 2003, S. 119ff.

8 *O. Köhler* (FN 4), S. 17 (25).

9 Dazu statt aller *Herberger*, Art. Investiturstreit, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 2, 1978, Sp. 407ff.; *Hartmann*, Art. Investiturstreit, in: Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG), Bd. 4, 2001, Sp. 212f.

ter durch weltliche Machthaber (Canossa [1077], Wormser Konkordat [1122]). In der Folgezeit traten geistliche und weltliche Gewalt stärker auseinander, auch wenn es Staatskirchen noch bis in die Gegenwart geben sollte. Hierin unterschied sich das lateinische Europa vom orthodoxen mit Folgen für die Entfaltung des freien Denkens hier, die bleibende Unterordnung der Kirche unter die Autokratie dort¹⁰. Schließlich führte der alte Grundsatz „Ecclesia semper reformanda“ im 16. Jahrhundert zur Reformation der Kirche¹¹. Im Blick auf die Grundrechte sollten freilich weniger die großen Kirchen der Reformation als spiritualistische Richtungen des sogenannten linken Flügels der Reformation entscheidend werden.

Festzuhalten ist, daß die Einmaligkeit der europäischen Geschichte die Grundlage ist, auf der schließlich Grundrechte entstehen konnten, dies also nicht zufällig nur hier auf der Welt möglich wurde¹².

11
Fazit

C. Unterscheidung von Staat und Kirche als eine europäische Besonderheit

Ein Spezifikum der europäischen Geschichte ist in einer „fundamental geschickhaften Dualität“ gesehen worden, „die nach Verständnis und Gestalt sehr verschieden begegnet: Als zwei Welten, zwei Reiche, Gott und Welt, Offenbarung und Vernunft, Glaube und Wissen, Kirche und Staat“¹³. Diese Dualitäten wirkten je in ihrer Weise gewaltenteilend, antimonistisch und antizentralistisch¹⁴. Grundlegend für den vorliegenden Zusammenhang, der in der Ausbildung unveräußerlicher Grundrechte gipfelt, ist die Unterscheidung von Kirche und Staat. Sie markiert eine Grenze, das Ende der Antike.

12
Ende der Antike

I. Die Einheit von Staat und Religion in der antiken Welt

Die antike Welt war von der Einheit von Staat und Religion bestimmt¹⁵. Die Vielzahl der Staatskulte wurde vom römischen Weltreich und seinen capitoli-

13

¹⁰ Stolleis, KritV 1995, S.275 (298).

¹¹ Dazu statt aller Seebaß, Art. Reformation, in: TRE, Bd. 28, 1997, S.386ff. Zur Frage, was die Reformation rechtlich bedeutete, herausragend in aller Kürze Heckel, Art. Reformation rechtsgeschichtlich, in: Evangelisches Staatslexikon, ³1987, Sp.2897 ff.

¹² In einem Handbuch, das jeder Detailfrage, die im Zusammenhang der Grundrechte sinnvollerweise gestellt werden kann, einen Paragraphen widmet, kann ein Essay wie der vorliegende nur unternommen werden, wenn man bereit ist, fachwissenschaftliche Grenzen zu überschreiten und den Sprung vom fachlichen Detail der feingesponnenen Dogmatik zu Bezügen großer Dimension zu wagen. So in ähnlichem Zusammenhang schon H. Dreier, Kanonistik und Konfessionalisierung, in: Georg Siebeck (Hg.), *Artibus ingenuis*, 2001, S.133 ff., sowie in: JZ 2002, S.1 ff.

¹³ Ebeling, Art. Theologie und Philosophie, in: RGG, Bd. 6, ³1962, Sp.782.

¹⁴ Schröder (FN 2), S.29.

¹⁵ Ich beziehe mich hier auf meine Bemerkungen: Christentum und Recht, in: Peter Antes (Hg.), *Christentum und europäische Kultur. Eine Geschichte und ihre Gegenwart*, 2002, S.96 ff.

Universaler
göttlicher Gehorsamsanspruch

nischen Göttern zwar überdeckt, aber nicht aufgehoben. In der vorchristlichen *Societas Civilis* sind „Bürgergemeinde“ und „religiöse Kultgemeinde“ grundsätzlich gleich. Mit dem Aufkommen der christlichen Kirche trat aber der Gott des Alten und des Neuen Testaments auf den Plan, dessen Anspruch nicht mehr (wie die Ansprüche der vielen Götter bei Griechen, Römern und auch den Juden) auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Stadt oder ein Volk beschränkt ist und die „Götter“ in der Nachbarschaft nicht erträgt. Er ist der Schöpfer der Welt, sie ist „seiner Hände Werk“¹⁶ und Quell aller Werte. Dementsprechend richtet sich sein Gehorsamsanspruch wie seine Verheißung an die Menschheit als Ganzes. Nun werden Christengemeinde (*Ekklesia*) und Bürgergemeinde (*Civitas*) unterschieden. Ihre Beziehungen untereinander werden Gegenstand theologischer Kontroversen bis zum heutigen Tag.

II. Die Unterscheidung von Staat und Religion

14
Religion jenseits
der Politik

Mit dem universalen Anspruch des Christentums endet die antike Einheit von Staat und Religion¹⁷. Die theologische Verklärung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsformen hört auf. Gott ist jenseits der politischen Welt, die ihrerseits entgöttert wird. Deshalb verweigerten die Christen (wie vorher schon die Juden) den lokalen Göttern der römischen Kaiser die im Opfer zum Ausdruck kommende Anerkennung und wurden dafür verfolgt. Sie gehorchten der biblischen Weisung „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“¹⁸ und nahmen grausame Martyrien auf sich. Dabei beherzigten sie zugleich *Jesu* Wort: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“¹⁹.

15
Wandel der Lebens-
mittelpunkte

Die Christen lebten also selbstverständlich in der Welt und wirkten in den Geschäften und Aufgaben des Alltags in Stadt und Land mit. Aber neben die antike *Civitas* tritt für sie als neuer Lebensmittelpunkt die christliche Gemeinde. Hier versammelten sie sich zum Gottesdienst. Hier wurden die Christen für das Leben in der Welt zugerüstet mit der Folge, daß die Rechtsordnung sich bestimmten Fragen ausgesetzt sah. Die politische Welt, die Polis, das römische Kaiserreich hörten auf, die letzte leitende und sinngebende Instanz zu sein. Dies ist der Bruch mit der Antike.

16
Staatliche Unabhängigkeit religiöser Institutionen

Im Unterschied zur Antike bestimmt das Politische den Daseinssinn des Menschen für Christen nicht mehr rundum. Der Staat, die politische Welt und damit auch das Recht werden eine vorletzte Ordnung. Das heidnische Altertum hatte für den Willen des Menschen grundsätzlich keine höhere Richtschnur als das Gesetz des Staates anerkannt. Das Christentum dagegen lehrte, daß es etwas gebe, was über dem Staat steht, das sei Gottes Gebot, etwas außerhalb des Staates, das war die christliche Gemeinde, etwas jenseits des

16 Psalm 19, Vers 2.

17 Immer noch lesenswert *Friedrich Maassen*, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, Graz 1876. Kurzer zusammenfassender Überblick über die Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat seit der Antike bei *Axel Frh. v. Campenhausen/Heinrich de Wall*, Staatskirchenrecht, ⁴2006, S. 3 ff.

18 Apostelgeschichte 5, Vers 29.

19 Johannes 18, Vers 36.

Rechts, das war das menschliche Gewissen. Für die antike Welt war der Gedanke an eine vom Staat unabhängige religiöse Institution undenkbar. Das heidnische Altertum kannte auch keine rechtliche Schranke, vor welcher die Gewalt des Staates stillzustehen hätte. Das Recht des Staates war grundsätzlich schrankenlos. Insofern hat die moderne Religionsfreiheit geistesgeschichtlich in der christlichen Freisetzung des Glaubens gegenüber den antiken Staatskulten zumindest eine Wurzel.

Ein weltberühmtes historisches Ereignis kann als Beispiel für diesen grundlegenden Wandel dienen: die von Kaiser *Theodosius* abgeforderte und von ihm erbrachte Kirchenbuße im Jahr 390. Um einen Krawall im fernen Thessaloniki zu rächen, hatte Kaiser *Theodosius* ein Blutbad unter unschuldigen Bürgern angerichtet. Mehrere tausend waren ins Theater gelockt und dort abgeschlachtet worden. Das Blutbad rief selbst in jener an barbarische Strafen gewöhnten Zeit Entsetzen hervor. Der Hauptstadtbischof *Ambrosius* (339 bis 397) in Mailand drohte dem Kaiser mit der Exkommunikation. Daraufhin tat dieser öffentlich Buße und bekannte vor versammelter Gemeinde seine Schuld.

Hier wurde vor aller Welt deutlich, daß die staatliche Gewalt nicht selbstherrlich und verantwortungsfrei auftreten darf und das staatliche Recht nicht ohne Schranken ist. Im Gegenteil sind beide den Forderungen der Gerechtigkeit unterworfen. Auch der Kaiser muß sich verantworten, und er steht insofern nicht über der Kirche, sondern, sofern er Christ ist, in ihr.

In diesem historischen Ereignis läßt sich etwas Bleibendes erkennen: Mit dem Christentum tritt in einer vorher unbekanntem Weise die Verantwortung des Menschen in der Welt des Rechts und der Politik hervor. Politisches Handeln macht rechenschaftspflichtig vor Gott, vor dem eigenen Gewissen und heute, als Ergebnis einer christlich geprägten Geschichte des Staates, auch vor den Organen des freiheitlichen Rechtsstaats.

Das Nebeneinander von Staat und Kirche, allgemeiner von Staat und Religionsgemeinschaften, ist den modernen Menschen so selbstverständlich, daß kaum zu Bewußtsein kommt, daß diese Unterscheidung eine Besonderheit der durch das Christentum geprägten Welt ist. In der Unterscheidung von Staat und Religion und der damit erreichten prinzipiellen Begrenzung der Staatsgewalt ist eine der Voraussetzungen für die spätere Entstehung der Grundrechte zu sehen. Die muslimische und die ostasiatische Welt kennen dies bis heute nicht, es sei denn als Erbstück aus der Kolonialzeit und der Epoche des übermächtigen abendländischen Einflusses. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Sinne eines rechtlich geordneten Gegenübers von weltlichem Gemeinwesen und rechtlich selbstständigen Religionsverbänden ist eine Hervorbringung des Christentums.

17

Kirchenbuße des Kaisers Theodosius

18

Grenzen staatlicher Gewalt

19

Begründung politischer Rechenschaftspflichten

20

Prägung der westlichen Welt

III. Die scheinbare Toleranz des Römischen Reiches

21

Fehlender Universa-
litätsanspruch

In der gesamten vorchristlichen Kulturwelt gehören Staat und Religion unlösbar zusammen. Das gilt nicht nur für den naiven Glauben, sondern weithin auch für die philosophische Reflexion. Die Selbstverständlichkeit dieses Zusammenklangs ist erst durch das Christentum in Frage gestellt worden. Auch die scheinbare Toleranz des römischen Staates bildete keine Ausnahme und war auch nicht Ausdruck einer Trennung von Religion und Staat. Daß die Religionen in den unterworfenen Gebieten unbehelligt blieben, beruhte vielmehr auf dem Umstand, daß die Volksreligionen, auf die Volksangehörigen beschränkt, keine universale Geltung beanspruchten und die römische Staatsreligion folglich nicht bedrohten. Zudem schlossen die polytheistischen Kulte Kumulation und Verbindung nicht aus, so daß durch zusätzliche Verehrung der capitolinischen Götter dem republikanischen Staatskultus Genüge getan werden konnte. Die Verträglichkeit der nichtexklusiven Kulte ließ dabei keine größeren Probleme entstehen, zumal der offizielle Kult des Kaiserreiches von niemandem inneren Gehorsam, Gesinnung oder Überzeugungsbekennntnis forderte, sondern sich auf formale Zeremonien und Opferhandlungen beschränkte.

1. Die Sonderstellung der Juden

22

Nationale
Volksreligion

Eine Ausnahmestellung genossen allein die Juden, die älteren Geschwister der Christen. Nicht, daß ihnen die Verbindung von Religions- und Volksordnung fremd gewesen wäre, im Gegenteil: Israel war ein von der Religion beherrschtes Gemeinwesen gewesen. Nur war nach der Zerstörung Jerusalems (70 n. Chr.) sozusagen lediglich die Staatsreligion ohne Staat übriggeblieben. Eine Besonderheit bildete die jüdische Religion jedoch insofern, als ihr exklusiver monotheistischer Glaube keine anderen Götter neben sich duldet und das erste Gebot jede Teilnahme am römischen Staatskultus unmöglich machte (Ich bin der Herr Dein Gott. ... Du sollst nicht andere Götter haben neben mir²⁰). Gleichwohl wurde den Juden ungeachtet einzelner Beschränkungen und vorübergehender Gewaltmaßnahmen Duldung gewährt. Diese Ausnahme von der Anerkennung des Staatskultus konnte der römische Kaiserstaat deshalb machen, weil er das Judentum als eine nationale Volksreligion ansah. Unerachtet wachsenden Missionserfolges schien es mit Rücksicht auf seinen nationalen Charakter keine grundsätzliche Gefährdung für das Heidentum zu bedeuten.

2. Die Infragestellung der Ordnung durch das Christentum

23

Fehlende Duldungs-
grundlage

Ganz anders war die Stellung der Christen, die, als kleine jüdische Sekte beginnend, zur Weltreligion aufstiegen. Mit den Juden teilten sie die Ausschließlichkeit ihres Glaubens. Anders als diese waren sie aber an keine

²⁰ 2. Mose 20, 2 bis 3.

Nation gebunden, sondern kannten von Anfang an Angehörige verschiedenster Nationalitäten. Damit fehlte ihnen gerade die nationale Grundlage und die herkömmliche Verbindung mit einem politischen Organismus, die für den römischen Staat einen Gesichtspunkt für die Duldung abgeben konnten. Vollends gefährlich erschienen sie durch die für das heidnische Altertum unbekanntere Lehre, daß man Gott mehr gehorchen müsse als dem Staate, der von der Kirche deutlich geschieden war. Zwar forderte die Staatsreligion nicht deshalb Verehrung, weil man an ihre Götter glaubte, sondern weil sie eben die Götter des Kaiserreiches waren. Für die Christen war aber eine noch so formale Anerkennung des staatlichen Kaiserkultes ausgeschlossen.

Die Zeitgenossen vermochten nicht zu verstehen, warum die Christen nicht wie andere Religionsanhänger dem Kultus ihre formale Reverenz erweisen konnten, und erkannten bald, daß die Haltung der Christen nicht nur die Übertretung einzelner Gesetze des Staates bedeutete, sondern die Infragestellung der bis dahin grundsätzlich nicht bestrittenen Einheit von Religion und Staat überhaupt. Die Auseinandersetzung zwischen dem römischen Staat und dem Christentum bekam damit einen prinzipiellen und einmaligen Charakter. Sobald die Christen aus dem Schatten der geduldeten jüdischen Religion herausgetreten waren und sie das Judentum auch zahlenmäßig überrundet hatten, setzten die Verfolgungen ein. Schließlich wurde daraus ein Kampf auf Leben und Tod, bei dem nicht der vergewaltigende Staat, sondern die widerspenstigen Verfolgten gewinnen sollten.

24

Infragestellung der Einheit von Staat und Religion als Verfolgungsgrund

3. Die Konstantinische Wende

Wie die spätere Geschichte zeigt, war der Gedanke einer Staatsreligion²¹ auch in christlich bestimmter Zeit keineswegs zum Sterben verurteilt. Das im Jahre 313 zwischen den Kaisern *Konstantin* und *Licinius* getroffene Mailänder Abkommen, das sogenannte Toleranzedikt, bedeutet einen prinzipiellen Einschnitt in der Geschichte des Staates und seines Verhältnisses zur Religion. Hier wurde erstmals Toleranz gewährt, das Christentum mit den anderen Religionen rechtlich gleichgestellt und die Kirche für erlittene Verluste entschädigt. Allerdings führte die Regierungszeit *Konstantins*, der zunächst ja ein nicht mehrheitlich christliches Reich beherrschte, über die bloße Toleranz gegenüber dem Christentum hinaus. Er propagierte den Übertritt zum Christentum, förderte zunehmend die Kirche und ließ sich schließlich selbst taufen. Damit schlug er einen Weg ein, den erst zwei Generationen später Kaiser *Theodosius*²² zu Ende ging.

25

Gewährung von Toleranz

Theodosius machte den, verbreiteter irrümlicher Meinung nach *Konstantin* zugeschriebenen, die Weltgeschichte bis heute bestimmenden Schritt zur christlichen Staatsreligion. Dies ist die Bedeutung des Edikts vom 28. Februar 380, das das rechtgläubige (nicänische) Christentum zur rechtlichen Allein-

26

Gründung einer christlichen Staatsreligion

21 Link, Art. Staatskirche/Staatsreligion, in: TRE, Bd. 32, 2001, S. 62ff.

22 Geboren im Jahr 347, Kaiser 379 bis 395.

herrschaft brachte. Zugleich ging der Kaiser gegen das Heidentum vor und minderte auch den Rechtsstatus der christlichen Häretiker. Das orthodoxe Glaubensbekenntnis wurde damit bei gewaltsamer Unterdrückung aller übrigen zur ausschließlich herrschenden Staatsreligion.

27

Anhaltende
Konkurrenzkämpfe

Der heutige Zustand eines schieflich-friedlichen Nebeneinanders der rechtlich selbstständigen Institutionen von Staat und Kirche ist erst das Ergebnis eines sich über 1500 Jahre hinstreckenden Prozesses von oft erbitterten Konkurrenzkämpfen von Staat und Kirche. Beide Institutionen rangen dabei um Oberherrschaft und Aufsichtsrechte miteinander.

D. Der universale Anspruch des Christentums

I. Die Einheit des Menschengeschlechts

28

Relativierung
überkommener
Unterschiede

Der universale Anspruch des Christentums bildete von Anfang an einen markanten Unterschied zur vor- und außerchristlichen Welt: Die christliche Botschaft richtet sich an alle, die Menschenantlitz tragen. Mit diesem Universalismus überragte das Christentum alle anderen Ordnungen²³. Es führte teils sofort, teils allmählich zur Relativierung der scheinbar naturgegebenen Unterschiede von Rassen und Kulturen, von Herren und Sklaven, Gebildeten und Barbaren, Mann und Frau. Ihre Gleichheit wurde in der politischen Welt nicht sogleich errungen, aber das Bild des leidenden Menschensohns lenkte die Aufmerksamkeit der Christen immer neu auf ihre Pflichten als Gesunde, Reiche, Mächtige gegenüber den Armen, Kranken und Schwachen, und das hatte auch seine Auswirkungen auf die sozialen Schranken, welche durch das Christentum relativiert, im Laufe einer sich über Jahrhunderte hinziehenden Entwicklung in der westeuropäischen Welt fast verschwunden sind.

II. Die Gleichheit der Menschenwürde

1. Die Gleichheit der Menschenwürde bei Paulus

29

Fortentwicklung
des antiken Men-
schenwürdebegriffs

Die Idee einer universellen, die ganze Menschheit umfassenden Menschengemeinschaft war der vorchristlichen Welt, Juden wie Heiden, gleichermaßen fremd. Für Griechen und Römer endete der Gedanke der Menschheit schon an der kulturellen Schranke zu den Barbaren. Das gilt auch für den Begriff einer allen gleichmäßig zukommenden Menschenwürde²⁴. In der spätantiken Welt bezeichnete Würde des Menschen einerseits seinen Rang innerhalb der Gesellschaft (*dignitas*, dem Begriff der Ehre, „honor“, benachbart). Zum andern bezeichnete der Begriff der Menschenwürde den Unterschied des

²³ Vittorio Hösle, *Moral und Politik*, 1997, S. 47 ff., 714 ff.

²⁴ Dazu W. Huber, *Art. Menschenrechte/Menschenwürde*, in: TRE, Bd. 22, 1992, S. 577 ff.; → Bd. IV: *Isensee*, *Schutz der Menschenwürde*.

Menschen zu allen anderen Lebewesen. Mit der christlichen Tradition kommt hier ein neuer Akzent, indem an den biblischen Schöpfungsbegriff angeknüpft wird. Durch die Ebenbildlichkeit unterscheidet sich der Mensch von allen anderen Geschöpfen und findet darin seine besondere Würde begründet. *Paulus* nennt deshalb die Unterschiede zwischen Menschen bedeutungslos im Vergleich zu der allen gemeinsamen Gotteskindschaft. „Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. ... Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus“²⁵. Die eine Menschheit ist eine ursprünglich christliche Denkfigur.

2. Differenzierungen unter theologischen Gesichtspunkten

Die auf gleicher Menschenwürde beruhende Gleichheit wurde in der politischen Welt bekanntlich nicht sogleich errungen. Im Gegenteil zerbrach der ursprünglich christliche Gedanke der Einheit der Menschheit wieder in Stücke. In der Kirchengeschichte war die schnelle Karriere des Begriffs einerseits verhindert durch die Lehre von der Erbsünde. Danach konnte es so erscheinen, als sei alles Recht vor Gott durch die Sünde verwirkt und die Würde verloren, die aller weltlichen und kirchlichen Gewalt entzogen ist. Hemmend war auch die Unterscheidung zwischen Christen, Häretikern und Nicht-Christen. Die Gemeinsamkeit des Menschengeschlechts trat zurück hinter der privilegierten Stellung des rechtgläubigen Christentums. Schließlich wurde die christliche Anthropologie in einer ständischen Gesellschaft und in einem hierarchischen Kirchenwesen nicht in ihrer egalisierenden Bedeutung, sondern als differenzierende Funktion des Würdebegriffs wirkmächtig. Immerhin wurden die sozialen Schranken im Laufe der Zeit durch das Christentum relativiert. Insofern ist es eine Folge der christlichen Tradition, daß die sozialen Schranken in der westeuropäischen Welt im Laufe einer sich über Jahrhunderte hinziehenden Entwicklung fast verschwunden sind.

30

Differenzierende
christliche
Anthropologie

3. Gleichheit des Christenstandes bei Luther

Im Zeitalter von Renaissance und Reformation kam der Begriff der Menschenwürde zu allgemeinerer Anerkennung. *Luther* formuliert in polemischer Zuspitzung gegen die Unterscheidung von Klerus und Laien, ein Unterschied, der in einer mittelalterlichen Quelle so groß genannt wurde, wie der zwischen Gold und Blei: „Der Glaube muß alles tun. Er ist allein das rechte priesterliche Amt, und läßt auch niemand anders sein (das heißt macht keine Unterschiede): Darum sind alle christlichen Männer Pfaffen, alle Weiber Pfäffinnen, es sei jung oder alt, Herr oder Knecht, Frau oder Magd, Gelehrter oder Laie. Hier ist kein Unterschied, es sei denn der Glaube ungleich“²⁶.

31

Anerkennung einer
Menschenwürde

²⁵ Brief des *Paulus* an die Galater 3, 26, 28.

²⁶ S. *Martin Luthers Werke*, Ein Sermon von dem neuen Testament, das ist von der heiligen Messe, 1520, Kritische Gesamtausgabe, Bd. 6, Weimar 1888 (WA 6), S. 370, Zeile 24ff.

4. Bleibende Erkenntnis

32
Wegbereiter des
neuzeitlichen
Individualismus

Die Kultur der Menschenrechte findet sich vorbereitet im ursprünglich christlichen Gedanken einer die Nationen und Rassen übersteigenden Menschennatur. Indem es im Christentum der eine Gott ist, dem es grundsätzlich um jedes einzelnen Menschen Seelenheil geht, bereitete das Christentum jenen Individualismus der Neuzeit vor, der in der Annahme unveräußerlicher Grund- und Menschenrechte gipfelt.

E. Materiell-rechtliche Voraussetzungen einer künftigen Grundrechte-Entwicklung

I. Die Verbindung von Philosophie und Christentum

33
Renaissance der
Stoa

Gewiß sind die modernen Menschenrechte nicht kurzerhand das Ergebnis des Christentums. Auch antike und moderne philosophische Strömungen haben ihren Beitrag geleistet. Vor allem die natürliche Religion der Stoa zieht sich in mannigfachen Umbildungen wie ein Unterstrom durch die frühe Kirchengeschichte. Die stoische Botschaft von der Brüderlichkeit aller Menschen ging in den Lehren der Kirche auf²⁷. Die Philosophien der Stoa, namentlich die der jüngeren, erlebte in der frühen Neuzeit eine wahre Renaissance²⁸. Dabei ist an Namen zu denken wie *Cicero* (106 bis 43 v. Chr.), *Seneca* (4 v. Chr. bis 65 n. Chr.), *Epiktet* (50 bis um 130) und Kaiser *Marc Aurel* (121 bis 180), dessen Schriften bis zum heutigen Tage in populären Ausgaben immer neu gedruckt werden. Aber es ist eben doch das Christentum, das alles das sich hat entwickeln lassen, was heute wie selbstverständlich hingenommen wird.

II. Christliche Ideen als Sauerteig in der sozialen und rechtlichen Welt

1. Interesse an der individuellen Menschenseele als Motor der Entwicklung

34
Hinwendung zum
Subjekt

Das Christentum brachte den Völkern Europas Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, dem nichts verborgen bleibt. Für das Rechtsdenken führte das Einsickern christlichen Gedankenguts zur Überwindung hemmender Förmlichkeit im Verfahren und zu einer Veränderung des materiellen Rechts auf verschiedenen Gebieten. Praktisch geschah dies über die mittelalterliche Vor-

²⁷ *Bormann/Strohm*, Art. Stoa/Stoizismus/Neustoizismus, in: TRE, Bd. 32, 2001, S. 179 ff., 190 ff.

²⁸ Nicht zuletzt dank der Neubelebung der Stoa durch *Justus Lipsius* (1547–1606) mit bedeutender Auswirkung auf die Ausbildung des modernen Staates, insb. in Brandenburg-Preußen. Dazu *Stolleis*, Lipsius-Rezeption in Deutschland, in: *Der Staat* 26 (1987), S. 1 ff., sowie *ders.*, Staat und Staatsraison, 1990, S. 232 ff.

herrschaft des kanonischen, das heißt des kirchlichen Rechts²⁹. Dieses brachte mit seinem Streben nach innerer materieller Wahrheit eine auch für das weltliche Recht maßgebliche Hinwendung zum Subjekt. Sie ging aus der Sorge für jede einzelne Menschenseele (*cura animarum*) hervor, die vor Gott gleich wertvoll ist. Das hierin zum Ausdruck kommende Interesse am Individuum war freilich nicht wie in der Moderne egoistisch-diesseitig gedacht, sondern es ging um das Wohlergehen jedes Menschen in Ewigkeit. Aus diesem Grunde kam die Kirche zur Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit und ihrer Rechte.

2. Soziale Wachheit

Vom christlichen Zentrum aus haben die Ideen ihren Ausgang genommen, die im Kampf um Gerechtigkeit, Entfaltung des Persönlichkeitsrechts, sozialen Ausgleich, Hilfe für Arme, Kranke, Schwache schließlich in der vom Christentum geprägten, früher gern sogenannten christlich-abendländischen Welt zum Ausbau des modernen Sozialstaates geführt haben. Christliches Gedankengut ist dabei in Sachstrukturen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft eingeflossen. Der Sozialstaat ist wiederum kein direktes Ergebnis christlicher Einwirkung, aber er ist ohne christliche Impulse nicht denkbar. Das Christentum hat, anders als die in dieser Hinsicht schnöde asoziale Antike, die den schönen und gesunden Menschen als Norm feierte, den leidenden und armen Menschen in den Mittelpunkt gestellt. Ihnen wandte sich *Jesus* zu, und in seiner Nachfolge wird der Mensch in seiner Fragwürdigkeit, seinem Leiden, seiner Irregeleitetheit in der kirchlich bestimmten Welt nicht versteckt, womöglich getötet, sondern anerkannt und geschützt³⁰. Von hier aus entstand das verpflichtende Bewußtsein, das soziale Elend nicht hinzunehmen, sondern aktiv dagegen vorzugehen. In diesem Sinne haben Fürsten und Obrigkeit in Stadt und Land sich der Witwen und Waisen, Armen und Kranken angenommen, wurden nach der Reformation Fürsten und Regierende erzogen und haben entsprechend Spitäler erbaut, Armen- und Almosenkassen eingerichtet, lange bevor der Sozialstaat entwickelt worden ist³¹.

35

Christliche Impuls-
gebung

29 *Liermann*, Das kanonische Recht als Grundlage des europäischen Rechtsdenkens, in: ZevKR 6 (1957) S. 37 ff.; *Göbel*, Der Beitrag des kanonischen Rechts zur europäischen Rechtskultur, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 159 (1990), S. 19 ff.; *H.-J. Becker*, Spuren des kanonischen Rechts im Bürgerlichen Gesetzbuch, in: Reinhard Zimmermann (Hg.), Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik, 1999, S. 159 ff.; *H. Dreier* (FN 12), S. 133 ff., sowie in: JZ 2002, S. 1 ff.; *Landau*, Der Einfluß des kanonischen Rechts auf die europäische Rechtskultur, in: Reiner Schulze (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte, 1991, S. 39 ff.

30 *Hans Maier*, Welt ohne Christentum, was wäre anders?, 1999, S. 12 ff.

31 *Hans Maier*, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, ²1980. *Christoph Link* (Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, 1979, S. 138) nennt „die Idee einer umfassenden Daseinsvorsorge als öffentliche Aufgabe den eigentlichen Beitrag des Luthertums zur modernen Staatsidee“. In diesem Sinn auch *Stolleis*, KritV 1995, S. 275 (285).

3. Ergebnis

36
Kritischer Beur-
teilungsmaßstab

Es kann hier nur angedeutet werden, daß christliches Gedankengut durch seinen universalen Ansatz in Sachstrukturen in vielfältiger Weise in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft und nicht zuletzt in das Recht eingeflossen ist. Hier ist ein kritischer Maßstab entstanden zur Beurteilung sozialer und politischer Vorgänge, auch politischer Mißstände³².

37
Selbstkritische
Fortentwicklung

Auch die christlich geprägte Geschichte ist eine Geschichte von Irrtümern und Gewalt. Die kritische Frage liegt nahe, ob die Christen und die Kirchen sich nicht oft genug gegen die Entwicklung gestemmt haben. Das ist sicher der Fall. Sogar die Glaubensfreiheit mußte von Christen, die das Evangelium ernster nahmen und konsequenter verwirklichen wollten als das etablierte Christentum, gegen die amtliche Kirche erkämpft werden. Aber die christliche Welt hat die christliche Botschaft auf Dauer nicht als Ruhekiten mißbraucht, sondern die kritischen Anfragen an sich immer wieder gehört, nicht erst im Kampf gegen die totalitären Herrschaften des 20. Jahrhunderts.

III. Veränderungen der Rechtswelt durch das Christentum

1. Der Einfluß des kanonischen Rechts

38
Wegbereiter zum
Staat der Moderne

Die modernen Menschenrechte wären undenkbar ohne die jahrhundertelange Herrschaft des kanonischen Rechts in Europa. Seine Entwicklung setzte mit dem *Decretum Gratiani* (1140) ein und fand einen Abschluß mit dem *Corpus Iuris Canonici* (1317)³³. In eben diesem kanonischen Recht hat *Max Weber* am Anfang des 20. Jahrhunderts einen „Führer auf dem Weg zur Rationalität“, das heißt zum Staat der Moderne gesehen³⁴.

39
Einheitlichkeit
europäischen
Rechtsdenkens

Mit dem Christentum ist der christliche Gottesbegriff für alle Bereiche des menschlichen Lebens wirksam geworden, auch wenn die christliche Prägung heute in den europäischen Rechtsordnungen nicht im Bewußtsein des Mannes auf der Straße lebt. Bei aller Unterschiedlichkeit der nationalen Rechts-

32 Zur Geschichte von Kirche und Christentum als Katalysatoren der Staats- und Grundrechtsentwicklung vgl. *Wolfgang Huber*, *Gerechtigkeit und Recht*, ³2006; *ders.* (FN 24), S. 577 (579). Zu Recht vorsichtig gegenüber einer vorschnellen Unterstellung von Wirkkräften „des“ Christentums *H. Hofmann*, *Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen*, in: *JuS* 1988, S. 841 ff.

33 *Hans Erich Feine*, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, ⁴1964, S. 276 ff. Knapper Überblick bei *Merzbacher*, *Art. Corpus Iuris Canonici*, in: *HRG*, Bd. 1, 1971, Sp. 637 ff.; *Mikat*, *Art. Corpus Iuris Canonici*, in: *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft*, Bd. 1, ⁷1985, Sp. 1160 ff. Zur Kommentierung und Systematisierung der Rechtsmasse durch die Kanonistik und ihre Fortwirkung vgl. *Franz Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, ²1967, S. 71 ff.; siehe auch oben FN 29.

34 *Max Weber*, *Rechtssoziologie*, aus dem Manuskript herausgegeben und eingeleitet von *J. Winkelmann*, ²1967, S. 237. In neuer Zeit hat *Harold Berman*, *Recht und Revolution*, ²1991, die These vertreten, „daß mit der umfassenden Rechtsetzungstätigkeit der Juristenpäpste erst ein einheitlicher, umfassender und für die weitere Rechtsentwicklung in Europa konstitutiver Rechtskomplex geschaffen wurde, und zwar von einer bürokratisch durchorganisierten, zentralisierten und hierarchisch strukturierten Anstalt, die Züge des modernen Staates weit vor dessen Entstehen trägt, ihn also in gewisser Weise vorweg nimmt“. So mit den Worten von *H. Dreier* (FN 12), S. 136. Dazu insbesondere *Landau*, *Der Einfluß des kanonischen Rechts auf die europäische Rechtskultur*, in: *Reiner Schulze* (Hg.), *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte: Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*, 1991, S. 39 ff.